

Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Bereiches der Gemeinde Wald-Michelbach, Ortsteil Kreidach, und zwar für die Grundstücke Flur 5, Nr. 4/8, 4/12, 4/14, 8/10, 8/16 (alle teilweise) und 9/15, „Talweg“, Gemarkung Kreidach.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 ((BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigelegten Kartenunterlage im Maßstab 1 : 1000 (Anlage) dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In der beigelegten Karte ist für die Grundstücke Flur 5, Nr. 4/8, 4/12, 4/14, 8/10, 8/16 (alle teilweise) und 9/15, Gemarkung Kreidach, zur Klarstellung und Abgrenzung die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eingetragen.

§ 3

Die Bebauung der Grundstücke darf die in beiliegender Karte eingetragene Geltungsbereichsgrenze nicht überschreiten.

§ 4

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 5

Diese Satzung tritt nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in Kraft.

Wald-Michelbach, 10.05.1995

Dietrich, Bürgermeister



006-31-21-3016-006-003-00

Anlage zur Satzung gemäß § 34
Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Gemeinde Wald-Michelbach,
Gemarkung Kreidach,
"Talweg"

Abgrenzung und Klarstellung gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.

24. AUG. 1995
Az.: IV/34-11a 20/17 - Kreidach 2/35
Verfügung vom
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

Brunnen-